

1 Keynote

The winner takes it all? Selbstbestimmung und Fairness beim Teilen von Daten

Ulrich Kelber

Zusammenfassung

Das Teilen von Daten bietet die Chance auf Fortschritt und Wachstum. Es gehört zur Evolution und Vielfalt digitalen Lebens und Wirtschaftens dazu. In einem demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesen müssen allerdings Fairness und der unveräußerliche Grad an Selbstbestimmung und Freiheit gewahrt bleiben. Deshalb besteht kein Raum für Monopolisten und Oligopole. Die Verarbeitungskultur anderer Teile der Welt, die individuelle Rechte und Freiheiten ausblendet, kann nicht der Maßstab oder das Ziel unseres Handelns sein. Stattdessen brauchen wir einen Schutz- und Vertrauensraum mit Regeln, Schutzmechanismen und Kontrolle. Das Maß des Daten-Teilens muss sich am Grad der Allgemeinwohlorientierung orientieren, nicht allein an wirtschaftlichen Erwägungen. Eine allgemeine Sozialpflichtigkeit zum Teilen personenbezogener Daten darf es nicht geben. Wir brauchen einen eigenen europäischen Weg, geprägt von unseren gemeinsamen Werten.

Geteiltes Glück, so sagt der Volksmund, ist doppeltes Glück. Und auch für Daten lässt sich zunächst einmal sagen, dass Wissen, Nutzen und Wertschöpfung sich multiplizieren, wenn Informationen geteilt werden. Doch ganz so einfach wie beim Glück ist die Formel beim Data Sharing nicht. Denn hier geht es nicht um mildtätige Freigiebigkeit, sondern um die Verteilung von materiellen Werten und Wertschöpfungsperspektiven in der Gestalt von Daten.

Außerdem haben wir es weniger mit dem heiligen Sankt Martin von Tours zu tun, der seinen Mantel barmherzig mit einem Bettler teilt, sondern mit teils knallharten, interessen geleiteten Akteuren. Zu ihnen gehören eben nicht nur seriöse Forschende und lautere Gewerbetreibende, sondern auch jede Menge Goldgräber, Glücksritter und Global-Player. Und mitten drin steht der digitale Mensch als Verarbeitungssubjekt und bisweilen hilfloser Grundrechtsträger.

Ohne einen wertebasierten und menschenzentrierten Rechtsrahmen mit Selbstbestimmung und Fairness für alle heißt es schnell: „The winner takes it all!“ – und wir wissen, wer dies bei einer falscher Chancen-, Risiken- und Rollenverteilung ist. Deshalb ist es notwendig, Aspekte der Datenökonomie und des Datenkosmos nicht allein marktwirtschaftlich, sondern auch sozial-, grundrechts- und demokratieorientiert zu denken.

1. Daten-Teilen als Chance für Innovation und digitales Wirtschaftswachstum

Es gibt wohl niemanden, der ernsthaft bestreitet, dass das multilaterale Teilen von Daten wirtschaftlich, gesellschaftlich und entwicklungszivilisatorisch erhebliche Vorteile bringen kann. Der breite und wechselseitige Zugang zu Daten bietet zunächst einmal Transparenz und schafft Kontrolle in Prozessen und gegenüber Akteuren – etwas, was wir Datenschützer uns immer wieder wünschen.

Der zweite Vorteil im Teilen von Daten besteht in der Effizienz, gleiche Informationen nicht immer wieder neu erheben zu müssen, sondern auf vorhandener Datenbasis aufzubauen. Dies ist in gewisser Weise ein Beitrag zur Datensparsamkeit, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung doppelter Datenerhebung. Man denke hier nur an die Entlastungswirkung für Bürgerinnen und Bürger bei datenschutzfreundlicher Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“ bei Verwaltungsleistungen.

Unbestreitbar ist auch, dass eine breite Datenbasis mit Zugriff auf umfassende Informationen verschiedener Quellen oft fundiertere Entscheidungen ermöglicht. Intelligent nach Maßstäben der Kritikalität von Inhalten, Nutzern, Nutzungen und Compliance einschließlich der Grundbedingungen des Datenschutzes konzipiert und differenziert können so bereichsspezifische Daten-Fundamente als stetig wachsender Grundstock vorhandener und künftiger Verarbeitungen entstehen.

Ein legitimes Verarbeitungsinteresse besteht dabei allerdings nur an probaten Daten, nicht aber an einer willkürlichen Verarbeitung „ins Blaue“. Denn nur bei wissenschaftlicher Herangehensweise steigen Objektivität, Reliabilität und Validität von Daten und den aus ihnen gewonnenen Informationen – etwas, was den Datenschützer freut.

Aber auch Wissenschaft und Forschung, Wirtschafts- und Geschäftsverkehr sowie unser demokratisches Gemeinwesen verlangen in einer digitalen Welt ein zunehmendes Maß an Redlichkeit in der Datenverarbeitung.

Bei diesem Aspekt sehe ich übrigens die Datenverarbeitenden in einer positiven Bringschuld was den transparenten Nachweis der Seriosität ihres Handelns angeht. Es kann jedenfalls nicht sein, dass allein Verarbeitungssubjekte, Mitbewerber, Interessen-Sachwalter oder gar Aufsicht ex post aufgerufen sind, Verarbeitungen jeweils von außen betrachtet zu hinterfragen. Wer Akzeptanz, Mitwirkung und einen echten Aufbruch in der Kultur des Daten-Teilens will, muss jedenfalls eine befriedigende Antwort auf das legitime Verlangen nach Lauterkeit insbesondere in der Form von Transparenz, Kontrolle und Selbstbestimmung geben.

Ein legitimes Verarbeitungsinteresse verlangt in einem Rechtsstaat eine klare mehrdimensionale grundrechtliche Legitimität über die Person und Perspektive des Verarbeiters hinaus – so ist unsere DSGVO und unsere ganze demokratische Freiheitsordnung konzipiert. Das grundrechtliche Austarieren kollidierender Interessen und Rechtsgüter gilt es beim Teilen von Daten genauso, wenn nicht sogar sensibler als in der analogen Welt, zu verwirklichen. Und ich glaube, dass unsere Gesellschaft hier in Anbetracht der Risiken digitaler Verarbeitungen zu Recht besonders aufmerksam und kritisch ist. Deshalb wäre allein das Gefühl „The winner takes it all!“ für die weitere Evolution der Digitalisierung fatal!

2. Keine digitale Evolution ohne das Teilen von Daten

Der zentrale Vorteil des Teilens von Daten besteht weiterhin darin, dass das Zusammenführen von Informationen unterschiedlicher Quellen Auswertungen erlaubt, die Grundlage neuer Erkenntnisse und Innovationen sein können. In einer digitalen Gesellschaft ist dies die zentrale Voraussetzung ihrer weiteren Entwicklung. Das Teilen von Daten nimmt hierbei funktional quasi die Rolle einer Synapse ein und ist so ein maßgeblicher Impulsgeber der Digitalisierung. Digitale Evolution ist ohne das Teilen von Daten schlechthin kaum mehr vorstellbar. Froh bin ich, dass sich in der Debatte um das Data Sharing hierbei immer mehr die Einsicht durchsetzt, dass nebulöse geschlossene Datensilos weniger großer globaler Akteure oder das fragliche Credo vom vermeintlichen Sacheigentum an Daten keine gewinnbringenden Perspektiven einer digitalen Gesellschaft sind. Trotzdem begegnet das Teilen von Daten ungeachtet der Rahmenbedingungen schon ganz allgemein zahlreichen Vorbehalten außerhalb von Datenschutzfragen.

Im Mai 2023 hat der Branchenverband Bitkom e.V. eine Unternehmensbefragung vorgestellt, dass hiesige Unternehmen noch wenig aufgeschlossen sind, Daten zu teilen, auch keine nicht-personenbezogenen; zu groß wären Verlustängste.¹ Dies mag damit zu tun haben, dass das Teilen von Daten eben einen grundlegenden Paradigmenwechsel bedeutet und unternehmerisch gefühlt mit der Preisgabe von Betriebsgeheimnissen gleichgesetzt wird.

International betrachtet ist man andernorts bereits weiter im Denken. Gleichwohl haben wir es mit einer Entwicklung zu tun, der sich niemand auf Dauer wird verschließen können, gerade wenn man als Industrie-, Wissenschafts- und Servicestandort Deutschland nicht ins Hintertreffen geraten möchte. Ich warne aber davor bei der Frage der Akzeptanz einer neuen Kultur des Daten-Teilens allein die Wirtschaft und Wissenschaft mit ihren Interessen in den Blick zu nehmen. Denn dort, wo es um personenbezogene Daten geht, müssen wir unsere Gesellschaft als Ganzes abholen. Wer glaubt, die Menschen müssten sich einfach fügen und einem Digitalzwang unterwerfen, hat weder unser demokratisches Gemeinwesen, noch die wirtschaftlichen Erfolgsparameter digitalen Fortschritts verstanden.

3. Die Ambivalenz des Daten-Teilens

Einleuchtende Positivbeispiele für das sinnvolle und gewinnbringende Teilen von Daten gibt es viele. So etwa in Echtzeit geteilte Mobilitätsdaten zur Verkehrslenkung. Dies verhilft allen Verkehrsteilnehmern zu möglichst freier, planbarer Fahrt und spart so uns allen Zeit, Geld und andere Ressourcen. Mit Blick auf die nicht zuletzt aus Klimaschutzschutzgründen notwendige Verkehrswende ein unbestreitbar lohnenswerter Ansatz, solange und soweit dies nicht zur Profilbildung führt und damit auf Kosten der Privatsphäre geht.

Ein weiteres Paradebeispiel für ein sinnvolles allgemeines Verarbeitungsinteresse bietet die medizinische Forschung. Gerade unter Einschluss künstlicher Intelligenz bieten Behandlungsdaten ein wertvolles Reservoir für systematische und vernetzte interdisziplinäre wissenschaftliche Studien. Vom hierdurch möglichen medizinischen Fortschritt profitieren wir alle. Als Patienten von neuen Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten, als Ge-

1 <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Datenoekonomie-Unternehmen-nutzen-Daten>

meinschaft von besseren Erkenntnissen zur Gesundheitsprävention. Und nicht zuletzt können die Daten mittelbar helfen, den Versorgungs- und Finanzbedarf unseres Gesundheitssystems zu optimieren.

Und auch außerhalb der Gesundheitsforschung gibt es gute Gründe für das Teilen von Daten. So helfen beispielsweise landwirtschaftliche Daten aus Tierhaltung, Fischerei, Pflanzenbau und Forstwirtschaft sowie allgemeine Umwelt-, Geo- und statistische Daten bei der Vorhersage und Anpassung an den Klimawandel bis hin zur Vorhersage kurz- und langfristiger Gefahren- und Schadenslagen. Auch dies sichert Wohlstand und die kollektive und individuelle Sicherheit Aller.

Ein weiteres, plastisches Beispiel, das jeder kennt: Die beliebte Wikipedia ist nichts anderes als eine Open-Data-Gemeinschaftsplattform, gespeist aus universellen Quellen; es zeigt, was bei multilateraler Kooperation möglich ist.

Gerade im Bereich von Wissenschaft und Forschung drängen sich also der Nutzen des Teilens von Daten besonders auf. Aber vergessen wir nicht: Daten heißt Wissen, Wissen heißt Macht und Macht heißt Geld. Und genau diese Gleichung verlangt nach einer sensiblen Herangehensweise, denn ein vom Datenteilen bestimmter digitaler Wandel hat Auswirkungen auf uns alle.

Deshalb geht es beim Teilen von Daten nicht ohne einen kritischen Blick auf die Verarbeitungszwecke und die jeweiligen Verarbeiter mit ihren Interessen zu werfen. Denn das Teilen von Daten ist kein selbstloses Spiel nach dem Win-Win-Prinzip. Sollen geteilte Daten beispielsweise dafür genutzt werden, die Nachfrage von Konsumenten oder die für sie gültigen Preise und Konditionen individuell „zu lenken“, kann von einem fairen Interessenausgleich gewiss keine Rede mehr sein. Das Teilen von Daten darf weder kollektiv, noch individuell zu strukturellen Ungleichgewichten führen. Hier geht es insbesondere um die gleichberechtigte Teilhabe an der Wertschöpfung sowie die diskriminierungsfreie und selbstbestimmte Teilhabe Aller in der digitalen Welt.

Vor diesem Hintergrund sehe ich insbesondere das Teilen von Daten im Kontext von Social- und Financial-Profiling oder Scoring äußerst kritisch. Wer Kredit, Versicherung oder Job nur noch nach Maßgabe von (Selbst-) Vermessung, Publizität, Prognosefähigkeit und Risikoabsicherung erhält, erntet keine Früchte der Digitalisierung, sondern ist Sklave seiner Daten. Eine Gesellschaft, die sich allein digitaler Entscheidungen und der Reduzierung des Einzelnen auf seine mehr oder minder „guten“ Daten unterwirft, ist nicht frei, nicht demokratisch und auch nicht sozial. Sie ist schlicht

unmenschlich. Ein umfassender Datenschutz ist einer der wichtigsten Garantien, dass wir diese Entwicklung nicht gehen. Nicht zuletzt deswegen ist er so manchen Verarbeitern ein großer Dorn im Auge.

4. Aktuelle politische Bestrebungen zum Teilen von Daten

Wo stehen wir derzeit aktuell? Die gesellschaftliche Debatte über das Teilen von Daten ist in vollem Gange. Auch wenn wir uns in Deutschland etwas schwerer mit dem Gedanken des Teilens von Daten anfreunden können, geht es auch bei uns in der gesellschaftlichen Debatte längst nicht mehr um das „Ob“ des Teilens von Daten, sondern im Schwerpunkt bereits um das „Wie“.

Dabei werden von der Politik schon erste regulatorische Weichen gestellt. So hat das Bundeskabinett im letzten Jahr auf seiner Klausur auf Schloss Meseberg eine neue Digitalstrategie beschlossen, die Orientierung für die Zukunft des Digitalstandorts Deutschland bieten soll.² Darin enthalten ist das Bestreben einer sogenannten „neuen Datenkultur“, die das möglichst zügige und breite Teilen industrieller wie öffentlicher Daten als Ziel beinhaltet, auch um als Industriestandort mit der globalen Konkurrenz weiter Schritt halten zu können. Und in einzelnen Bereichen laufen längst Normsetzungsprozesse, national, wie auch auf europäischer Ebene. So geht die Bundesregierung mit dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz, das die Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke verbessern soll, bereits diesen Weg. Auch ein allgemeines Forschungsdatengesetz ist avisiert. Auf europäischer Ebene nimmt die Verordnung zur Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten Behandlungsdaten ebenso in den Blick. Ferner läuten der Data Governance Act und der Data Act einen Binnenmarkt für Daten ein, dessen Merkmale Fairness und Zukunftsfähigkeit sein sollen.

Ich will gar nicht auf jedes der genannten Vorhaben im Einzelnen eingehen, Kritik im Detail hätte ich durchaus. Aus Datenschutzsicht geht es allerdings am Ende immer um das Gleiche: Wie lassen sich bei personenbezogenen Daten diverse Verarbeitungsinteressen mit dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang bringen?

2 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/digitalstrategie-2072>
884

5. Der Staat nur verbal Vorreiter

Auch für uns Datenschützer sind Datenverarbeitungen kein Teufelszeug oder per se schlecht. Wir verstehen uns allerdings als Grundrechtslotsen der Digitalisierung. Diese Rolle verlangt von uns, digitale Entwicklungen zu begleiten und zu befördern, aber eben auch darauf hinzuwirken, Risiken für den Menschen und sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu minimieren. Denn wie bei allen grundlegenden Entwicklungen, so warten auch bei der Digitalisierung nicht nur Chancen, Verheißungen und Renditen auf uns, sondern es gibt – wie bereits angedeutet – ebenso fundamentale, grundrechtsbezogene Risiken.

In meiner zweiten Rolle als Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit ist mir qua Amt gleichfalls wichtig, dass jedenfalls die allgemein verwaltungsbezogenen Informationen des Staates getreu dem Prinzip von Open Data umfassend und auf einfache Weise für Alle verfügbar sind. Denn Transparenz als Kennzeichen einer modernen Verwaltung schafft Legitimation, bringt Kontrolle, verhindert Korruption, ermöglicht Beteiligung und erlaubt die Nutzung von Informationen als Wirtschaftsgut. Seit vielen Jahren fordere ich daher in meinen Tätigkeitsberichten, das Informationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz mit proaktiven Veröffentlichungspflichten weiterzuentwickeln.

Angesichts des Umstandes, dass die Bereitschaft des Staates, Informationen öffentlich zu teilen, allgemein noch nicht sehr hoch ist, sollte er in seiner Datenstrategie nicht nur zum Teilen von Daten aufrufen. Das Bild eines Daten-Ökosystems mit umfassendem Data Sharing zu entwerfen, dann aber selber in der Praxis nicht mit gutem Beispiel voranzugehen, ist ein großer Fehler. Gerade die öffentliche Verwaltung verfügt über ein nahezu unerschöpfliches Maß an Statistiken, Erhebungen, Entscheidungen, Verkehrs- und Umweltdaten, Geo- und Wetterdaten, Haushaltsdaten, Protokollen und Publikationen. Alles ist zwar irgendwie irgendwo vorhanden, aber halt nicht öffentlich erschlossen. Angesichts dieses riesigen ungenutzten Potentials wird der Staat seiner Vorbildfunktion mit Blick auf das Teilen von Daten nicht gerecht. Ich hoffe, dass sich hier bald etwas tut. Aktuell jedenfalls fehlt es staatlicherseits teilweise am Willen und ebenso noch weitgehend an den technischen Voraussetzungen.

6. Gewinner und Verlierer beim Teilen von Daten

Wie bei jedem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Umbruch gilt auch im Kosmos der Digitalisierung und speziell beim Teilen von Daten: es gibt immer Gewinner und Verlierer. Und hier liegt die Verantwortung der Politik, nämlich nicht allein die bisherigen Daten-Giganten reicher zu machen, sondern auf faire Weise allen Teilen von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft Prosperität zu ermöglichen; alles andere wäre ein blanker Datenkapitalismus, nicht anders als der industrielle Manchester-Kapitalismus.

Dabei ist die Ausgangslage allerdings alles andere als rosig. Faktisch haben wir es längst mit einem Daten-Oligopol von – außerhalb Chinas – im Wesentlichen US-amerikanischer Tech-Giganten und zentralisierten Plattformen zu tun. Deren Lust zum Teilen von Daten ist naturgemäß nicht sonderlich ausgeprägt; sie setzen eher auf eine Daten-Einbahnstraße gegenüber allen anderen Beteiligten. Sie sind schon jetzt die großen Gewinner, denn sie verfügen exklusiv über weite Teile der täglich anfallenden Daten. Diese werden auch beständig mehr, denn allumfassende Services in allen Lebensbereichen und die Lust der Menschen am digitalen Konsum sorgen für eine nie versiegende Datenquelle. Wer dann noch über exklusive Services oder Endgeräte den Markt kontrolliert ist dann in der Poleposition für jede Form des Big Data.

Und selbst, wenn diese Unternehmen dann doch einmal Daten mit anderen teilen müssen, können sie eigentlich nur gewinnen, denn ihr Datenschatz wird dann auch noch von Anderen gespeist. Allein ihre Marktmacht impliziert nämlich, dass sie weit mehr vom Zugriff auf fremde Daten profitieren als die kleine und mittelständische Digitalwirtschaft, die Wissenschaft und Forschung oder gar die Allgemeinheit. Denn allen anderen Akteuren fehlt ein vergleichbares Know-how ebenso wie technische und wirtschaftliche Ressourcen auf Augenhöhe. Das unter anderem auch mit der DSGVO verfolgte Ziel, ein einheitliches Level Playing Field zu schaffen, ist in der Realität leider auch nach fast 6 Jahren noch nicht annähernd erreicht.

Wer also nicht möchte, dass nach der Devise: „The winner takes it all“ die Großen als Sieger vom Platze gehen und das breite Teilen von Daten zum sozioökonomischen Bumerang wird, muss handeln und die Datenmacht der großen Datenkonzerne brechen. Deswegen geht es beim Teilen von Daten zwangsläufig um rechtliche und strukturelle Vorkehrungen, so dass ein profitabler Anteil am Datenpool allen verbleibt. Schlagworte sind

hier Chancengleichheit und Fairness. Und an einigen Stellen muss das Datensammeln der US- (und China-)Datenkraken schlicht unterbunden werden. Letztlich dürfte es auch in Kreisen unserer heimischen Wirtschaft kaum vermittelbar sein, zwar Daten mit den amerikanischen Platzhirschen teilen zu müssen, ohne jedoch gleichermaßen eine vergleichbare Perspektive auf eigene prosperierende Verarbeitungen zu haben.

Aus meiner Sicht stellt sich gerade beim Thema Teilen von Daten mehr als an jeder anderen Stelle in der digitalen Welt die Frage nach der Gemeinwohlorientierung, insbesondere wenn das Teilen von Daten teilweise verpflichtend sein soll. Nach alledem: Politisch kann es angesichts der Erfordernisse der Digitalisierung tatsächlich nicht mehr um das „Ob“ des Daten-Teilens gehen. Wohl aber müssen wir uns Gedanken über das „Wie“ der Entwicklung machen.

7. Das Gefahrenpotential der Datenmonopolisten

An dieser Stelle möchte ich noch etwas mehr auf die großen Tech-Giganten eingehen. Ihr Datenhunger, ihre Lock-in-Effekte und ihre Datenmonopole sind für den Kurs einer digitalen Gesellschaft und insbesondere die Freiheit, Chancengleichheit und Selbstbestimmung ihrer Individuen entscheidend. Die Überdominanz dieser Konzerne steht eigentlich schon sinnbildlich für das Prinzip „The winner takes it all“. Dies nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch gegenüber Selbstbestimmung suchenden Grundrechtsträgern.

Diese Unternehmen entscheiden über favorisierte Technologien, gängige Geschäftsmodelle und üben großen Einfluss in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht aus. Die These, große Tech-Giganten gehörten möglicherweise zerschlagen, hört sich übrigens weit weniger radikal an, wenn man folgendes bedenkt: Marktbeherrschende Unternehmen verfolgen mit Blick auf Zukunftsentwicklungen gerade keinen allgemein Zivilisatorischen Ansatz, sondern nehmen interessengeleitet allein die eigene Profitmaximierung zum Fortschrittsmaßstab. Auf diese Weise beschränken sie zwangsläufig das Entwicklungspotential der Digitalisierung, indem sie Entwicklungen mittelbar oder unmittelbar einseitig prägen und keinen Raum für konkurrierende Ansätze lassen.

Zudem besteht das Risiko, dass sie qua Machtfaktor die Gesellschaft auch inhaltlich formen und im schlimmsten Fall aktiv Einfluss zu nehmen versuchen. Zu denken wäre hier beispielsweise an einen Kurznachrichten-

dienst unter einer sendungsbewussten neuen Führung. Und selbst eine vermeintlich unabhängige Aufsicht steht – und dies nicht nur auf grünen Inseln – im Risiko, sich marktmächtigen und wirtschaftlich bedeutsamen Giganten anzupassen und nicht umgekehrt, wie es eigentlich sein sollte. Zum Schutz unseres wirtschaftlichen, sozialen und demokratischen Gemeinwesens sollten marktdominante Akteure der digitalen Welt daher aus allen Blickwinkeln kritisch betrachtet werden. Aus ihrer ambivalenten Rolle leiten sich schließlich auch die Bedingungen für das Teilen von Daten ab. Letztlich beginnt die Freiheit des Digitalen erst, wo die Freiheit der Monopolisten endet!

8. Der plurale Datenkosmos als Herz des demokratischen Gemeinwesens

In der digitalen Welt steht der Austausch von Informationen, sprich das Teilen von Daten, sinnbildlich für soziale Interaktion und ist deren unverzichtbare wie logische Voraussetzung. Hierbei gilt: Je vielfältiger und umfassender Informationen und ihr Austausch sind, umso breiter und offener ist der Dialog. Und umgekehrt gilt: Je limitierter Informationen und ihr Kommunikationsraum sind, umso kleiner und einseitiger fallen gesellschaftlicher und politischer Diskurs aus. Anders gesagt: Demokratie lebt vom Teilen von Informationen, speziell vom Teilen von Daten. Es gibt also ein demokratisches Vitalinteresse an einem pluralen Datenkosmos. Wenn wir also über das Teilen von Daten sprechen, stellt sich nicht allein die Frage nach dem zivilisatorischen Mehrwert unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Prosperität. Genauso geht es um jene originäre Inhalts- und Angebotsvielfalt sowie Transparenz, die ein demokratisches Gemeinwesen zwingend verlangt, gerade wenn der soziale Interaktionsraum zunehmend digitaler wird.

Pluralität, wie wir sie als Demokraten gewahrt wissen wollen, ist in der digitalen Welt aber keineswegs selbstverständlich – weder technisch, noch wirtschaftlich, noch politisch. Die vordergründig scheinbar grenzenlose Offenheit und Transparenz des vernetzten digitalen Raumes, an die wir alle gerne glauben möchten, wird schnell sehr klein, wenn Algorithmen, Lock-in-Areale sowie fehlende Interoperabilität und fehlende Interaktion inhaltliche Grenzen setzen.

Dahinter muss nicht einmal die böse Absicht dominanter Akteure und der von ihnen geprägten Technik stehen. Es reicht, und ich glaube wir befinden uns auch hier in Deutschland schon an dieser Stelle, wenn wir den

Gedanken des Netzes als offenen wirtschaftlichen, sozialen und demokratischen Gemeinschaftsraums vernachlässigen und geschlossenen Filterblasen insbesondere undemokratischer Kreise untätig überlassen. Deshalb plädiere ich auch aus diesem Blickwinkel für ein „Digital Diversity by default“, gelebt durch das Teilen von Daten.

9. Die Fairness-Balance – Bedingungen für einen digitalen Fortschritts- und Vertrauensraum

Wie schon an anderer Stelle angeklingen: Wenn etwas für die Akzeptanz und die Mitwirkung einer zivilisatorischen Entwicklung „tödlich“ ist, dann das Gefühl der Ohnmacht des Ausgeliefertseins, gerade gegenüber einzelnen dominanten Playern. Der dahinterliegende Gedanke ist simpel: Die Digitalisierung ist nur dann erfolgreich, wenn sie entwicklungszivilisatorisch Fortschritt und Wohlstand für möglichst Viele bringt. Dies wiederum setzt die Bereitschaft einer Gesellschaft voraus, zielorientiert den hierfür notwendigen technologischen Wandel zu beschreiten und sich digitalen Angeboten in allen Bereich des Lebens zu öffnen.

Dafür brauchen insbesondere natürliche Personen das notwendige Vertrauen in den Nutzen und die Integrität des Wandels. Es geht also gleichermaßen um einen Fortschritts- und Vertrauensraum. Beim Teilen von Daten bedeutet dies letztlich die Einsicht aller, dass Teilen keinen Verlust, sondern einen Gewinn bedeutet.

Hinsichtlich des Teilens von Daten müssen dafür aus meiner Sicht zehn wichtige Bedingungen erfüllt werden, die ich über das allgemeine Datenschutzrecht und Datenschutz-Credo als Parameter einer zwingend ausgewogenen Fairness-Balance bezeichnen möchte:

1. Keine Datenmonopole
2. Keine Datensilos
3. Kein Sacheigentum an Daten
4. Eine umfassende Technologiefreiheit und Interoperabilität
5. Ein fairer, diskriminierungsfreier Datenzugang aller Marktteilnehmenden und Forschenden
6. Ein fairer Wettbewerb auf Augenhöhe, u.a. durch Chancengleichheit gegenüber den Tech-Giganten
7. Eine faire Beteiligung aller, also auch der Datensubjekte, an den Früchten bzw. der Wohlstandsrendite

8. Ein austarierter Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums
9. Ein verlässlicher Rechtsrahmen, der die genannten Bedingungen sichert, flankiert von einer effektiven Aufsicht mit einem effektiven Sanktionsregime und schließlich
10. Keinerlei Erosion des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und keine Einschränkung bei der Datensicherheit.

Zur Schaffung eines solchen Fortschritts- und Vertrauensraums ist aus dem Blickwinkel des Datenschutzes insbesondere der Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entscheidend.

10. Keine Sozialpflichtigkeit, Daten zur eigenen Person zu teilen

Bisher habe ich nicht wirklich durchgehend zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten differenziert. Dies ist aber für die notwendige datenschutzrechtliche Einordnung erforderlich. Schließlich ist es rechtlich völlig unbedenklich, nicht-personenbezogene Daten, wie beispielsweise Maschinendaten, Geodaten, Statistiken oder sonst anonyme Daten zu teilen. Und bei ehrlicher Betrachtung haben wir es in der digitalen Welt eigentlich überwiegend mit solchen nicht-personenbezogenen Daten zu tun.

Die Behauptung, es gäbe zukünftig eigentlich keine Daten ohne Personenbezug mehr, ist schlicht falsch und kommt meistens aus dem Kreis jener Stimmen, die alles über einen Kamm scheren wollen, damit der ungeliebte besondere Schutz personenbezogener Daten perspektivisch sein Ende findet. Der wahre, gegenteilige Umstand, dass Big Data in sehr vielen Fällen gar keine Personenbezüge erfordert, liegt dabei eigentlich auf der Hand. Bis auf den Bereich individueller Angebote oder des gezielten werblichen Tracking ist die konkrete Identität einer Person zumeist völlig irrelevant.

An dieser Stelle möchte ich übrigens darauf hinweisen, dass das Anonymisieren personenbezogener Daten der zentrale Schlüssel zur Weiterverarbeitung und auch dem unproblematischen Teilen von Daten ist. Aktuell fehlt es mir aber noch deutlich an der Aufgeschlossenheit, den Weg der Anonymisierung zu beschreiten, obwohl in technischer Hinsicht sehr Vieles auf sehr einfache Weise möglich ist.

Bei klarer Transparenz und absolut freiwilliger Willensentscheidung ist darüber hinaus das Teilen personenbezogener Daten grundsätzlich auch auf Einwilligungsgrundlage möglich. In der Praxis sieht es hier aber zu-

meist nicht sehr gut aus oder, anders gesagt, die Bedingungen, die das Datenschutzrecht hier aus gutem Grunde fordert, werden allenfalls oberflächlich eingehalten.

Ohnehin steht die informierte Einwilligung bei der datenverarbeitenden Ökonomie nicht sehr hoch im Kurs. Zu einfach und schön ist es doch, einen Datenkosmos zu forcieren, der breiteste Verarbeitungen und auch das Teilen von Daten qua bloßer Interessenlage gestattet. Die Vorstellungen gehen hier soweit, dass im Interesse digitaler Wertschöpfung eine weitgehende Verpflichtung zum Teilen auch personenbezogener Daten gefordert wird.

Um es klar zu sagen: Aus meiner Sicht gibt es keine allgemeine, insbesondere voraussetzungslose Sozialpflichtigkeit, Daten zur eigenen Person qua Sonder- bzw. Grundrechtsoffer für Zwecke allgemeiner digitaler Prosperität abseits spezifischer Fragen z.B. im Gesundheitssektor zur Verfügung zu stellen. Andernfalls würden wir den Kern des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aufgeben. Dies wäre wiederum reiner Datenkapitalismus – für mich ein Schreckensbild!

11. Von der Freiwilligkeit des Teiles personenbezogener Daten

Dass nicht jede vermeintlich freiwillige Datenpreisgabe personenbezogener Daten den hehren Ansprüchen des Datenschutzes genügt, ist hinlänglich bekannt; ich erwähnte es bereits. Doch auch die Verfechter einer weniger strengen Sicht müssen gelegentlich zugeben, dass es weniger die innere Überzeugung ist, die Menschen „freiwillig“ ihre Daten teilen lässt, als vielmehr das alternativlose Geschäftsgebahren der hier schon mehrfach erwähnten großen Marktteilnehmer.

Auf der anderen Seite räume ich unumwunden ein, dass es gelegentlich auch der Reiz von Technik und die Verführung lukrativer Services und Preise ist, die zur Datenpreisgabe bzw. dem Teilen eigener Daten verleiten. So gehört es zu digitaler Interaktion schlicht dazu, dass wir alle breit Dinge posten, liken und teilen. Und dies ist prinzipiell auch gut so. Bliebe es bei der offen erkennbaren bzw. erwartbaren Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Nutzung eines Angebots naturgemäß notwendig ist, wäre dies auch kaum ein Problem.

Die Realität ist aber eine andere. Von der Marktmacht einzelner Anbieter gezwungen oder wegen fehlender Transparenz blenden viele Nutzende weitreichende und teils sehr sensible Annexverarbeitungen aus bzw. sind

sich dieser nicht bewusst. Für uns Datenschützer ist es immer wieder erschreckend, was sich hinter teils sybillinischen Datenschutzerklärung verbirgt. Deswegen gehört für mich zur „neuen“ Kultur des Teilens von Daten unabdingbar dazu, sich von der „alten“ Unkultur des „unfreiwilligen“ Teilens von Daten zu verabschieden.

12. Den Kern von Freiheit wahren: Selbstbestimmung

Wenn die Zukunft der Digitalisierung im Teilen von Daten besteht, müssen wir also darüber reden, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang für welche Zwecke unter welchen besonderen Vorkehrungen personenbezogene Daten Eingang in die Kultur des Teilens von Daten finden. Und um den Begriff des immer wieder beschworenen risikobasierten Ansatzes gleich vorweg aufzugreifen: Das Wesen der Digitalisierung liegt in ihrer kaum vorausplanbaren Dynamik und der Schwierigkeit, aus den einzelnen Schritten auf das Gesamtbild des Datensammelns und -auswertens zu schließen. Es lässt sich eben heute nicht sagen, was morgen kommt. Das ist der Grund, weshalb allein risikobasierte Ansätze Fehlentwicklungen im Vorfeld nicht sicher ausschließen können und immer die Gefahr besteht, dass bedenkliche Verläufe sich ordnungspolitisch kaum mehr einfangen lassen.

Ich glaube auch, dass unser Verfassungsrecht und auch die Europäische Grundrechtecharta an einer so sensiblen Stelle wie dem gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Teilen personenbezogener Daten keine Kompromisse außerhalb der bisherigen und bewährten Struktur des Datenschutzrechts zulässt. Eine Erosion des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wäre auch inhaltlich kaum zu rechtfertigen, denn wie gesagt, ist Teilen personenbezogener Daten in den allermeisten Fällen überhaupt nicht notwendig.

Zudem stelle man sich vor, dass ausgerechnet im Bereich des universellen Teilens von Daten mindere Schutzstandards als bei übrigen Verarbeitungen gelten sollen. Dies wäre insgesamt der Einstieg in den Ausstieg aus dem Datenschutzrecht und damit aus der Freiheit zur Selbstbestimmung, wie sie Bundesverfassungsgericht und EuGH aus Grundgesetz und Grundrechtecharta abgeleitet haben. Dass ich dies nicht gutheißen kann, ist sicher verständlich.

Wir brauchen stattdessen eine andere Herangehensweise, ausgehend vom bisherigen Recht. Und hier wäre zunächst einmal zu klären, für

welche, dann legitimen Zwecke, sich ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im Kontext des Teilens von Daten rechtfertigen lässt. Angesichts der besonderen grundrechtlichen Bedeutung der Privatsphäre gerade in der digitalen Welt geht es hier um Fallgruppen hochrangiger Gemeinwohlinteressen. Und dies ist nicht das generelle Bedürfnis der Datenökonomie nach Daten. Vielmehr muss es um gesamtgesellschaftliche Belange wie die Lösung bedeutsamer Probleme, etwa das Überwinden von Krankheiten, Mobilitätsdefiziten oder der Kriminalitätsbekämpfung, gehen.

Auch das zivilisatorische Fortkommen, die Sicherung und der Ausbau des Wohlstandes sowie der gesamtgesellschaftliche Nutzen sind Betrachtungen, die je nach Verarbeitung verhältnismäßig sein können. Am Ende ist zudem aus der Perspektive des Betroffenen die abstrakte Frage zu stellen, inwieweit auch ihm das Ergebnis einer Verarbeitung individuell nutzt, die sich aus seinen Daten speist. Denn wer nicht möchte, dass das Phänomen „The winner takes it all“ aufgeht, muss die Frage nach fairer Beteiligung auch der Datensubjekte an den Früchten von Verarbeitungen stellen.

Insgesamt lässt sich folgende Gleichung aufstellen: Je mehr es um partikulare und einseitig monetäre Interessen geht, umso weniger verfängt eine Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs. Und umgekehrt: Je überragender der Beitrag zum Allgemein- und individuellen Wohl der Grundrechtsträger, desto legitimer kann eine Verarbeitung sein.

Das Beispiel, an das viele an dieser Stelle denken und das ich in diesem Beitrag bereits aufgegriffen habe, ist die medizinische Forschung. Von ihr profitieren wir alle. Die schon genannten Stichworte sind hier: Medizinischer Fortschritt, Volksgesundheit und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens. Allerdings – und dies möchte ich betonen – geht diese Gleichung nur auf, wenn auch hier das Prinzip Fairness gilt. Pharmakonzerne, die von den Daten der Allgemeinheit profitieren, müssen bei ihren Preisen berücksichtigen, dass die Entwicklung ihres Präparates ganz wesentlich auf Ressourcen der Allgemeinheit beruht. Genau dies drückt beim Teilen von Daten die beschriebene Win-Win-Situation aus, die für eine solche neue Datenkultur und deren Akzeptanz entscheidend ist.

13. Differenzierte Datenräume und weitere Safeguards schaffen!

Angesichts der unterschiedlichen Kontexte des Teilens von Daten und den sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Vorgaben ist es gerechtfertigt,

Verarbeitungslagen normativ differenziert aus dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt positiv herauszuarbeiten. So entstehen einzelfallbezogen getrennte Räume zum Teilen von Daten.

Der Begriff des Datenraumes bedeutet – und das macht ihn zum Schutz- und Vertrauensraum – die Abkehr von dem einen großen Datenpool hin zu sektorspezifischen, intelligent vernetzten dezentralen Datenräumen mit klaren Regeln. Eine davon kann übrigens auch darin bestehen, die uns bekannten Monopolisten von der Nutzung auszunehmen. Überhaupt lässt sich, wie es auch das Datenschutzrecht möchte, sehr gut zwischen unterschiedlichen Daten, Akteuren, Zwecken und weiteren Bedingungen differenzieren. Ich weiß, dies bedeutet für Einige zu viel regulatorisches Fahrwasser. Und dies an einer Stelle, wo Forschung und Entwicklung gefühlt eigentlich große Freiräume bräuchten. Zudem ist es eine Herausforderung, vorab möglicher wissenschaftlicher Korrelationen Datenräume sinnvoll ab- und einzugrenzen. Dem kann aber durch eine Flexibilität in der späteren Anpassung und Vernetzung Rechnung getragen werden.

Ein weiterer Vorteil solcher Datenräume besteht darin, dass sie sich mit Treuhändermodellen (z.B. Non-Profit-Akteuren als Intermediären) und Aufsichtsmodulen sehr gut kombinieren lassen und in ihrer überschaubaren Struktur revisionssicher sind. Und natürlich sind dezentrale Datenhaltungen unter Sicherheitsgesichtspunkten von Vorteil. Im Kosmos geteilter Daten braucht es zudem weitere Sicherungsmaßnahmen jedenfalls dann, wenn es um personenbezogene Daten geht. Vieles ist hier vorstellbar. Da wäre zum einen eine Eigenständigkeit oder zumindest binnenorganisatorische Selbstständigkeit der Betreiber der Datenräume. Zum anderen wäre an eine Zertifizierung zu denken. Und auch die Aufsicht spielt eine wichtige Rolle. Hinzu kommen die Instrumente des Wettbewerbsrechts und des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes in Gestalt von Unterlassungsklagebefugnissen der Marktbeteiligten.

Wichtig ist mir, dass wir den digitalen Kosmos dabei ganzheitlich betrachten. Denn an den Komplex des Teilens von Daten schließt sich beispielsweise nahtlos das Thema Einsatz künstlicher Intelligenz an – ein nochmals ganz eigenes Problemfeld. Die Komplexität der Digitalisierung zwingt uns also, alle ihre Facetten in drei Dimensionen nebeneinander zu betrachten. Der Datenschutz ist dabei ein zentraler Baustein.

14. Fazit: Europäisch denken!

Wir alle merken zunehmend, dass sich die (politischen) Werteräume in dieser Welt diametral unterscheiden. Und ich befürchte, dass sich dieser Trend noch fortsetzen wird. Die Unterschiede in der Wertekultur, gerade was den Freiheitsbegriff angeht, zwingen aber dazu, sich auch in der Verarbeitungskultur zu unterscheiden, auch auf die Gefahr hin, dass andere Teile der Welt in Einzelfällen davon profitieren, dass sie keine Skrupel haben, ihre Bürgerinnen und Bürger gläsern zu machen und für Zwecke vordergründiger wirtschaftlicher Prosperität auszubeuten.

Ich warne jedenfalls davor, die vermeintlich so tolle Verarbeitungsfreiheit Anderer, die sich in Wahrheit auf Unfreiheit gründet, zum Maßstab unseres digitalen Zusammenlebens zu nehmen. Auf Wettbewerbsverzerrungen im Digitalen müssen wir wie im Analogen reagieren und – wenn wir sie nicht durch andere Instrumente wie angepasste Technologien ausgleichen können – notfalls zu Marktzugangsbeschränkungen greifen. Denn ohne ein einheitliches Level-Playing-Field geht es nicht. Was uns für den Schutz unserer Autowirtschaft recht ist, sollte uns für den Schutz unserer Daten und Digitalmärkte billig sein.

Ich habe manchmal das Gefühl, dass Einige hier in Europa im Angesicht der Tech-Giganten und ihrer Marktmacht in einen gefühlten David-gegen-Goliath-Komplex verfallen. Nach dem Motto „The winner takes it all“ faktisch aufzugeben und das Teilen von Daten nur unter dem Aspekt zu forcieren, dass hiermit vielleicht einige Krumen vom Tisch der Herren fallen, wird weder der Bedeutung des Teilens von Daten für die Digitalisierung, noch der Rolle Europas gerecht. Ein Binnenmarkt mit fast 500 Millionen Menschen und einem BIP von 15 Billionen Euro braucht sich nicht zu verstecken und sollte selbstbewusst auf die eigene Kreativität setzen und auf die Einhaltung seiner Marktverhaltensregeln pochen.

Es bringt nichts, mehr schlecht als recht unter Aufgabe von Grundrechtspositionen schrittweise dem vermeintlich erfolgreicherem Verarbeitungshandeln Anderer nachzueifern. Stattdessen sollten wir lieber die Eindimensionalität der Tech-Welt beenden.

Und was heißt dies? Wir brauchen einen europäischen Ansatz, unabhängig und jenseits bisheriger vermeintlicher oder tatsächlicher Gewinner! Dies sage ich im Bewusstsein, dass wir jedenfalls hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutz-Grundverordnung bereits einen sehr guten Ordnungsrahmen haben, auf dem wir aufbauen

können. Ich weiß, nicht jeder teilt diese Einschätzung, aber unbestreitbar ist, dass das europäische (Datenschutz-)Recht international Maßstäbe setzt.

In einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt, der eben nicht nur ein Wirtschafts- und Sozialraum, sondern auch eine Wertegemeinschaft ist, müssen wir grundsätzlich gemeinsame Regeln haben, auch was das Teilen von Daten angeht. Der europäische Digitalraum sollte ein datenagiles System mit einem grundrechtsakzentuierten Schutz, widerstandsfähiger und offener Datenkultur und -infrastruktur bei wehrhaften europäischen Werten und Prinzipien sein. So entsteht ein zukunftssträchtiger gemeinwohlorientierter Chancenraum mit Platz für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.